



Betriebsvorschriften für Aufzüge

Betreibertag 2011

Horst Schickor - Niggemeier & Leurs GmbH



- Mitgliedschaften

- VMA Vereinigung mittelständischer Aufzugsunternehmen

- VFA Verband für Aufzugstechnik

- VDI Verein Deutscher Ingenieure

- VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

- VMA-Gütesiegel als Aufzugfachbetrieb

Inhalt des Vortrags

Betriebsicherheitsverordnung

TRBS

Betrieb

VDI Richtlinie 3810 Blatt 6

Ausblick




Nationale Überarbeitungen

Revision der BetrSichV


Wartungsverpflichtung

Fachbetrieb


Revision TRBS



Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.



Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.



Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen,
dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener
Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen
sachgerecht durchgeführt werden.



TRBS 2181

Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in
Personenaufnahmemitteln

TRBS 3121

Betrieb von Aufzuganlagen



- TRBS 1121

Änderung und wesentliche Veränderungen von Aufzuganlagen

Stand der Technik

Prüfpflicht ja/nein

TRBS 3121

Betrieb

2 Begriffsbestimmungen


2.1 Beauftragte Person ist eine Person, die

a) für die Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage und/oder die Personenbefreiung vom Betreiber/Arbeitgeber beauftragt ist (früher: Aufzugswärter) oder

b) die mit der Bedienung der Aufzugsanlage beauftragt ist (früher: Aufzugsführer), sofern es die Bauart und/oder die Betriebsweise erfordert.

3.3 Beauftragte Personen (Aufzugwarter)

(1) Diese Personen mussen das 18. Lebensjahr vollendet haben und fur ihre Aufgaben besonders unterwiesen werden. Die Unterweisung kann z. B. auch durch Mitarbeiter des Montagebetriebes, des Instandhaltungsunternehmens oder der ZUS erfolgen.



Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die unterwiesenen Personen z. B. in einer Liste, die am Betriebsort der Aufzugsanlage aufbewahrt wird, namentlich zu hinterlegen.

Diese Unterweisung muss ggf. nach einer Änderung entsprechend der TRBS 1121 und ansonsten regelmäßig wiederholt werden. Der Betreiber legt den Wiederholungszeitraum fest.

**Zugang zum Schacht nur befähigte Person
oder Fachkraft!**

3.4 Bestimmungsgemäßer Betrieb

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Aufzuganlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers bestimmungsgemäß betrieben und benutzt wird.

Insbesondere bei Vorhandensein von Restgefährdungen sind unter Beachtung der Betriebsanleitung Anweisungen zu verfassen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3.4.3 Betriebsanweisung

Die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Aufzugsanlage, die in den technischen Unterlagen bzw. in der Betriebsanleitung des Herstellers enthalten sind, müssen, soweit für einen sicheren Betrieb erforderlich, den Benutzern zur Kenntnis gebracht werden durch die Erstellung einer Betriebsanweisung.

■ 3.3 Wiederkehrende Prüfung

(1) Prüfung der Funktion und der Wirksamkeit aller vorhandenen Sicherheitseinrichtungen einschließlich der elektrischen Sicherheitsschaltungen sowie der Sicherheitsschalter.

Damit diese geprüft und beurteilt werden können, müssen die dazu erforderlichen Prüfanleitungen, Prüfmittel oder Bewertungskriterien des Herstellers am Betriebsort vorhanden sein.

(3) Prüfung der Wirksamkeit des Notrufsystems

Die Prüfung beinhaltet die Wirksamkeit des Notrufsystems einschließlich der Übertragungseinrichtungen zwischen der Aufzuganlage und der ständig besetzten Stelle.

Die Prüfung beinhaltet **nicht** die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation der ständig besetzten Stelle.

- (12) Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme des Sicherheitsstromkreises der Aufzugsanlage

Anmerkung:

Für die Bewertung dieser Prüfung muss ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlage vorliegen.


Diese Prüfung, mit Ausnahme des Sicherheitsstromkreises, muss in regelmäßigen Abständen durch eine dazu befähigte Person im Auftrag des Betreibers erfolgen (siehe auch TRBS 1201).

Richtlinie VDI 3810 Blatt 6

Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Einrichtungen

Aufzüge

- Erklärung von Begriffen
- Sicherheitstechnische Bewertung/Gefährdungsbeurteilung
- Wiederkehrende Prüfungen
- Beaufsichtigung
- Notbefreiung/Notrufsystem
- Instandhaltung
- Änderung/Wesentliche Veränderung

- 
- Anhang A: Richtwerte Wartungshäufigkeit
 - Anhang B: Datenblatt für Prüffristenerhebung
 - Anhang C: Qualifikation und Aufgaben der beauftragten
Personen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit